

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 31a des Landeswassergesetzes wird mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde

zwischen der

Hansestadt Lübeck,  
vertreten durch den Bürgermeister, Entsorgungsbetriebe Lübeck, Malmöstraße 22, 23560 Lübeck,

und der

Gemeinde Groß Grönau  
Am Torfmoor 2, 23627 Groß Grönau, vertreten durch den Bürgermeister,

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die Hansestadt Lübeck überträgt der Gemeinde Groß Grönau die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die nachstehend aufgeführten und durch den beigefügten Lageplan näher bezeichneten Grundstücke:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Adresse</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
1	Hauptstraße Groß Grönau 65a	Strecknitz	10	45/9
2	Hauptstraße Groß Grönau 65b	Strecknitz	10	43/15
3	Hauptstraße Groß Grönau 65c	Strecknitz	10	43/14
4	Hauptstraße Groß Grönau 65d	Strecknitz	10	47/1
5	Hauptstraße Groß Grönau 65e	Strecknitz	10	47/9
6	Hauptstraße Groß Grönau 70c	Strecknitz	10	31/1
7	Hauptstraße Groß Grönau 70d	Strecknitz	10	31/1
8	Hauptstraße Groß Grönau 70e	Strecknitz	10	31/1
9	Hauptstraße Groß Grönau 70f	Strecknitz	10	90/35
10	Falkenhusener Weg 201	Strecknitz	10	2/5

- (2) Durch diese Vereinbarung gehen das Recht und die Pflicht der Hansestadt Lübeck zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Vertragsgrundstücke auf die Gemeinde Groß Grönau über.
- (3) Die Grundstücke sind mit Ausnahme des Grundstücks zu lfd. Nr. 10 bereits an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Grönau angeschlossen. Die Gemeinde Groß Grönau wird sich bemühen, auch dieses Grundstück, das derzeit über eine abflusslose Sammelgrube verfügt, an ihre Abwasseranlagen anzuschließen.

## **§ 2 Umfang der Aufgabenübertragung**

- (1) Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Vereinbarung umfasst die Teilaufgabe der Ableitung des Schmutzwassers und der Abholung und Behandlung des in der Sammelgrube gesammelten Schmutzwassers sowie die Übertragung und die Ausübung der satzungsgemäßen Befugnisse (Anschluss- und Benutzungszwang, Erhebung von Beiträgen und Gebühren, Abwasserabgabe).
- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst **nicht** die Beseitigung des Wassers, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

## **§ 3 Geltungsdauer und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann nur gekündigt werden, wenn die weitere Entsorgung der genannten Grundstücke durch die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch einen neuen Aufgabenträger oder die Hansestadt Lübeck sichergestellt ist.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahreschluss zu erfolgen. Die Bestimmungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz bleiben unberührt.
- (3) Im Falle der Kündigung verpflichtet sich die Hansestadt Lübeck zur Entschädigung der von der Gemeinde Groß Grönau im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung getätigten notwendigen Investitionen in Entwässerungsanlagen.

Zur Festlegung der Höhe der Entschädigung steht der Gemeinde Groß Grönau ein Mitwirkungsrecht gemäß § 31a Landeswassergesetz zu.

## **§ 4 Verrechnungen**

Verwaltungskosten oder andere Verrechnungen und Forderungen, gleich welcher Art, werden aus diesem Vertrag zwischen den Vertragsschließenden nicht erhoben.

## **§ 5 Streitverfahren**

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gütlich zu regeln. Kommt dennoch eine Einigung nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Aufsichtsbehörde gemäß § 7 anrufen, die abschließend entscheidet.
- (2) Eine gerichtliche Klärung eventueller Streitigkeiten wird ausgeschlossen.

**§ 6**  
**Bekanntmachung**

Die Beteiligten verpflichten sich, diese Vereinbarung unverzüglich nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens jeweils örtlich bekannt zu machen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.  
Die Genehmigung nach § 31a Landeswassergesetz wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein mit Erlass vom 31.01.2013 erteilt.

Groß Grönau, den 27.12.2012

Lübeck, den 18.12.2012

gez.

gez.

Hans Georg Weißkichel  
Bürgermeister

Bernd Saxe  
Bürgermeister

Anlage zur öffentlich- rechtlichen Vereinbarung vom 27.12.12

zur Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Grundstücke Hauptstraße 65a - 70f (Klein Grönau) und Falkenhusener Weg 201 in Lübeck.

